

### § 1 Name, Sitz, Vereinsfarben

- 1. Der Verein führt den Namen Allgemeiner Sportverein Bildechingen e.V. 1921
- 2. Er hat seinen Sitz in Bildechingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Horb eingetragen
- 3. Die Farben des Vereins sind blau-weiß

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 3 Zweck und Aufgaben

- Der Verein ist ein Sportverein. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports.
- Der Verein verfolgt weder politische, rassistische noch religiöse Ziele. Die weltanschauliche und religiöse Überzeugung eines jeden Mitgliedes wird geachtet.
- 3. Der Verein lehnt die Lehre von L.R. Hubbard (Scientology) ab.
- 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinnedes Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen. Aus Mitteln des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf irgendwelche Rückzahlung oder auf Vergütung von Sachleistungen.
- 6. Keine Person darf durch Ausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 7. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

### § 4 Verbandszugehörigkeit

 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes E.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Daher verpflichtet er sich, auch die Satzungen und Ordnungen der Mitgliedsverbände des Württembergischen Landessportbundes anzuerkennen. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.



### § 5 Arten der Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins:
  - a.) Ordentliche Mitglieder
  - b.) Jugendliche Mitglieder
  - c.) Ehrenmitglieder
- 2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder der Geschlechter m/w/d, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder der Geschlechter m/w/d, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- 4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Hauptausschusses ernannt.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen.
- 3. Mit der Aufnahme wird die Vereinssatzung anerkannt.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. In all diesen Fällen endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats, in den eines der vorgenannten Ereignisse fällt. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch den Hauptausschuss vom Verein ausgeschlossen werden:
  - bei Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- 3. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- 4. Gegen die Ausschlussentscheidung, die beim Betroffenen per "Einschreiben mit Rückschein" bekannt zu machen ist, wird diesem eine Berufung gegenüber dem Hauptausschuss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung ermöglicht. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

### § 8 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Hauptausschuss folgende Maßnahmen verhängt werden:



- a.) schriftliche Abmahnung
- b.) zeitgleich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

### § 9 Mitgliedsbeiträge

- 1. Bei der Aufnahme in den Verein ist das Mitglied verpflichtet, Beiträge zu bezahlen. Die Höhe der Beiträge wird von der Generalversammlung beschlossen.
- 2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus im ersten Quartal eines Jahres zu entrichten, die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe des ersten Halbjahres, so entsteht der Anspruch des Vereins auf Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das gesamte Jahr. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe des zweiten Halbjahres, so entsteht der Anspruch des Vereins auf Zahlung des halben Beitrags. Endet die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres, so kann ein bereits bezahlter Beitrag nicht zurückgefordert werden.
- 3. Mitglieder, die zur Zahlung des Beitrages aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, können vom Vorstand auf Antrag ganz oder teilweise auf bestimmte Zeit von der Bezahlung befreit werden.
- 4. Auf Anfrage und nach Beschluss des Hauptausschusses können Ehrenmitglieder von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.
- 5. Bestimmte Mitglieder des Vereins sind zu Arbeitsdiensten verpflichtet. Sämtliche Einzelheiten sind in der Arbeitsdienstordnung geregelt, welche auf Beschluss der Mitgliederversammlung Bestandteil der Satzung ist. Änderungen an dieser können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Stimmberechtigt bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, und Nichtmitglieder können an der Generalversammlung oder sonstigen Versammlungen des Vereins (Abteilungsversammlungen, Jugendvollversammlung) als Gäste jederzeit teilnehmen.
- Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

### § 11 Vereinsorgane

- 1. Die Organe des Vereins sind:
  - a.) Generalversammlung
  - b.) Jugendvollversammlung
  - c.) Hauptausschuss
  - d.) Vorstand
- 2. Die Generalversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.



#### § 12 Vorstand

- 1. Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand besteht aus acht gleichberechtigten Vorsitzenden.
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die acht gleichberechtigten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von Ihnen sind zusammen vertretungsberechtigt.
- Der Vorstand leitet den Verein. Vorstandsitzungen sind bei Bedarf von einem der Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a.) Erledigung von laufenden Vereinsangelegenheiten
  - b.) Bewilligung von Ausgaben
  - c.) Erledigung von Aufgaben, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Durchführung bedürfen.
  - d.) Aufnahme von Mitgliedern
  - e.) Beratung und Planung von wesentlichen Vorhaben des Vereins.
- 5. Weitere Personen können zu den Vorstandsitzungen beratend hinzugezogen werden.
- 6. Bei einer Wahl von nur fünf Vorsitzenden sind diese berechtigt, unterjährig weitere Vorsitzende kommissarisch in die Arbeit des Vorstandes einzubeziehen. Die weiteren Personen müssen sich dann bei der nächsten Generalversammlung zur Wahl stellen.
- Der Vorstand ist berechtigt, die Kassengeschäfte (insbes. Verbuchungen, Steueranmeldungen und Abschlussarbeiten) extern zu vergeben.

#### § 13 Hauptausschusses

- Der Hauptausschuss wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestätigt. Die genauen Aufgabenfelder können dem jeweils gültigen Organigramm entnommen werden.
- 2. Aufgaben des Hauptausschusses:
  - a.) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden.
  - b.) Beschluss von Aufgaben
  - c.) Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.
  - d.) Der Ausschuss ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung weitere Ausschüsse zu berufen.



- e.) Durchführung, Organisation von Vorhaben und Veranstaltungen des Vereins
- f.) Der Hauptausschuss ist von einem der acht Vorsitzenden bei Bedarf, in der Regel zwei Mal im Jahr, einzuberufen. Seine Sitzungen werden gemäß der Geschäftsordnung durchgeführt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Hauptausschuss befasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit geben die Stimmen der anwesenden Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 14 Generalversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
- 2. Eine ordentliche Generalversammlung findet j\u00e4hrlich nach Schluss des Gesch\u00e4ftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand (einem der acht Vorsitzenden) einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Ver\u00f6ffentlichung in den Vereinsnachrichten des \u00f6rtlichen Mitteilungsblattes unter Mitteilung der Tagesordnung.
- 3. Die Tagesordnung enthält:
  - a.) Bericht des Vorstandes
  - b.) Berichte Leiter Finanzen und Kassenprüfer
  - c.) Berichte der einzelnen Bereiche
  - d.) Entlastung des Vorstandes
  - e.) Wahlen
  - f.) Beschlussfassung über Anträge
- 4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 5 Tage vor der Versammlung bei einem der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge dürfen in der Generalversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bejaht wird. Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung gemäß Ziffer 2 bekannt zu geben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
- Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 6. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

## § 15 Außerordentliche Generalversammlung

- 1. Sie findet statt:
  - a.) Wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält
  - b.) Wenn die Einberufung von mindestens ¼ der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.
  - c.) Bei Ausscheiden von mehr als drei Person aus dem Vorstand



2. Für die Einberufung gelten dieselben Vorschriften wie in § 14.

## § 16 Sportbetrieb

- 1. Der ASV Bildechingen bietet ein breites sportliches Spektrum. Besonderes Gewicht liegt im Jugendbereich
- 2. Die derzeitigen Bereiche des ASV sind: a.) Fußball b.) Fitness und Gesundheit
- 3. Weitere sportliche Bereiche werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Hauptausschusses begründet.
- 4. Die Bereiche können im Rahmen des Freizeit- und Breitensportes entsprechende Sportangebote durchführen, bei denen auch Nichtmitglieder des Vereins, gegebenenfalls gegen eine entsprechende Gebühr, teilnehmen können.
- 5. Die Bereiche werden durch den Bereichsleiter, seinen Stellvertreter und Mitglieder, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
- 6. Die Bereichsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Bereichsversammlungen werden nach Bedarf einberufen.

### §17 Wahlen

- 1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 2. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Generalversammlung für zwei Jahre bestätigt.
- 3. Der Verantwortliche für die Jugendarbeit und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag der Jugendversammlung von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestätigt.
- 4. Weitere Mitarbeiter können vom Vorstand oder dem Hauptausschuss berufen werden.
- 5. Die Generalversammlung wählt:
  - a.) In den geraden Jahren folgende Personen auf die Dauer von zwei Jahren: vier Vorsitzende
  - b.) In den ungeraden Jahren folgende Personen auf die Dauer von zwei Jahren: vier Vorsitzende
- 6. Ist ein Amtsinhaber außerhalb des vorgesehenen Turnus zu wählen, so bestimmt sich die Amtsdauer nach den in Ziffer 5 geregelten Wahlperioden.

#### § 18 Protokollierung der Beschlüsse

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Generalversammlung, der Sitzungen des Vorstandes und des Hauptausschusses werden jeweils ein Ergebnisprotokoll (Fotoprotokoll) in der Regel über Laptop oder Flipchart angefertigt und in der jeweiligen Versammlung bzw. Sitzung verabschiedet.



Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

### § 19 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragung nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

### § 20 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2. Der Beschluss über eine Vereinsauflösung Bedarf einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.
- 3. Falls die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind die acht Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Horb, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes im Stadtteil Bildechingen zu verwenden hat.

#### § 21 Richtlinien

Diese Satzung kann vom Hauptausschuss durch Richtlinien ergänzt werden. In diese Richtlinien sollen auch Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, die



zwar nicht in unmittelbarer Ausführung dieser Satzung ergangen sind, jedoch ihrem Inhalt nach eine gewisse Dauerregelung enthalten.

Diese Satzung wurde an der außerordentlichen Generalversammlung des ASV Bildechingen am 29.11.2019 beschlossen. Sie tritt mit dem gleichen Tag in Kraft. Die bisherige Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Vorsitzenden		
Christoph Kreidler	Roland Schneider	Timo Frank
Harald Zimmermann	Karl-Josef Rebmann	Alexander Drynda
Edwin Zimmermann	Karin Hinger	



### Arbeitsdienstordnung

In Ergänzung zur Vereinssatzung, § 9 Mitgliedsbeiträge, wurde als Punkt 5. am 13.05.2016 folgende Arbeitsdienstordnung festgelegt:

- § 1 Die Arbeitsdienstordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Arbeitsdiensten im Verein.
- § 2 Die Arbeitsdienstbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und betragen ab sofort 7,50 € je Arbeitsstunde.
- § 3 Die Anzahl der Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ab sofort beträgt die Anzahl 8 Arbeitsstunden, welche jeweils vom 01.07. bis zum 30.06 des Folgejahres zu leisten sind.
- § 4 Folgende Mitglieder sind verpflichtet Arbeitsdienste zu leisten:
  - Aktive Mitglieder ab 18 Jahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr
  - für aktive Kinder und Jugendliche sind die Arbeitsstunden durch die Erziehungsberechtigten zu leisten
  - für das zweite Kind sind vier Arbeitsstunden zu leisten
  - ab dem dritten Kind fallen keine Arbeitsstunden an
  - Mitglieder des Vorstandes, des Hauptausschusses und ehrenamtliche Trainer und Übungsleiter müssen keine Arbeitsstunden leisten
- § 5 Die Arbeitsdienstbeiträge sind Jahresbeiträge und vorschüssig zu leisten. Sie werden vom Verein im Juli des laufenden Geschäftsjahres erhoben.
- § 6 Jedes betroffene Mitglied erhält eine Arbeitsdienstkarte, welche jeweils für ein Jahr gültig ist. Diese werden bei den Diensten an die Mitglieder übergeben.
- § 7 Geleistete Arbeitsdienste werden auf der Karte von verantwortlichen Mitarbeitern des Vereins mit Stempel guittiert.
- § 8 Die Quittierung der Arbeitsdienste obliegt der Bringschuld des Mitglieds.
- § 9 Die Vergütung von geleisteten Arbeitsstunden erfolgt nach Abgabe der Arbeitsdienstkarte bei einem der Vorstände.
- § 10 Für die Planung und Durchführung von Arbeitsstunden sind die Vorstände und verantwortlichen Fachbereichsleiter zuständig. Beispiele für Arbeitsstunden sind:



- Bewirtung im Sportheim
- Bewirtung bei VeranstaltungenPflege- und Putzdienste
- Dienste bei Dritten, an denen der Verein sich beteiligtKuchenspenden (1 Stunde je Kuchen)
- vom Vorstand oder Hauptausschuss beschlossene Sonderaufgaben